

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/0063/2014**

Datum: 05.11.2014

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:
40 - Amt für Bildung, Jugend und Sport

Betrifft: Satzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der Kindertagesstätten in städtischer Trägerschaft (KitaBenS)

Beratungsfolge:

Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport	03.12.2014	1. Lesung
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport	08.01.2015	2. Lesung
Hauptausschuss	22.01.2015	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	29.01.2015	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage 1 dieser Beschlussvorlage beiliegende Satzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der Kindertagesstätten in städtischer Trägerschaft (KitaBenS).

Boginski
Bürgermeister

Anlagen:

Anlage 1 - Satzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der Kindertagesstätten in städtischer Trägerschaft (KitaBenS)

Anlage 2 - Synopse Satzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der Kindertagesstätten in städtischer Trägerschaft (KitaBenS)

Fin. Auswirkungen: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input checked="" type="checkbox"/>					
Haus-haltsjahr	Ertrag / Aufwand bzw. Einzahlung/ Auszahlung	Produkt-gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt (in €)	Aktueller Ertrag bzw. Aufwand (in €)
a) Ergebnishaushalt:					
b) Finanzhaushalt: (für Investitionen Maßnahmennummer:)					
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei: Ja: <input type="checkbox"/> nicht erforderlich: <input type="checkbox"/>					
Erläuterung:					
Abstimmung mit der Behindertenbeauftragten erforderlich: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input checked="" type="checkbox"/>					
Abstimmung erfolgte: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input checked="" type="checkbox"/>					
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:	

Sachverhaltsdarstellung:

Anfang April 2014 wurde das Kindertagesstätten-Anpassungsgesetz vom Landtag verabschiedet. Es trat rückwirkend zum 01. Januar 2014 in Kraft und beinhaltet diverse Änderungen. Einer der wesentlichen Punkte der Novellierung des Kita-Gesetzes ist die Angleichung des Landesgesetzes an die Bundesregelung. Danach hat jedes Kind ab dem vollendeten ersten Lebensjahr das Recht auf Kindertagesbetreuung mit einer Mindestbetreuungszeit von 6 Stunden pro Tag bzw. 30 Stunden pro Woche.

Mit Schreiben vom 21. August 2014 teilte der Landkreis Barnim, Jugendamt, der Stadt Eberswalde mit: „Somit haben alle Eltern die Möglichkeit ihre Kinder ab dem ersten Lebensjahr grundsätzlich ohne Bescheid für 30 Wochenstunden bei Ihnen betreuen zu lassen.“

Darüber hinaus können Kinder unter einem Jahr in Brandenburg – im Unterschied zum Bund – auch weiterhin in einer Kindertagesstätte betreut werden, wenn die familiäre Situation das erforderlich macht.

Um der Gesetzesänderung Rechnung zu tragen, als auch eine benutzerfreundliche Satzung zu gestalten, wurde durch das Amt für Bildung, Jugend und Sport die Satzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der Kindertagesstätten in städtischer Trägerschaft (KitaBenS) überarbeitet. Sie liegt dieser Beschlussvorlage als Anlage 1 bei, eine Gegenüberstellung von „alter“ und „neuer“ Satzung als Synopse ist als Anlage 2 beigefügt mit folgender Kennzeichnung:

- Gestrichene Textpassagen wurden „durchgestrichen“ markiert
- Erläuterungen zu den Paragraphen wurden in violett gegeben
- Neue Texte sind farblich blau hervorgehoben